

Umsatzsteuersenkung auf 5 %: Allgemeines und Details

Allgemeines

Seit 1.7.2020 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % auf ausgewählte Leistungen im Gastronomie- und Kulturbereich, in der Hotellerie und im Publikationsbereich. Die Umsatzsteuersenkung ist zeitlich bis 31.12.2020 begrenzt. Die Senkung gilt für folgende Umsätze und Sachverhalte, die in diesem Zeitraum ausgeführt werden:

1. **Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken**, welche im Sinne von § 111 Abs. 1 GewO 1994 durchgeführt werden. Hierbei ist anzumerken, dass eine Gewerbeberechtigung nicht tatsächlich vorliegen muss (zum Beispiel bei Trafikanten etc.). Diese Regelung hat zum Ziel, dass die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auch dann begünstigt sind, selbst wenn dies nicht durch einen Gastronom ausgeführt wird.

Mit Verabreichung und Ausschank sind alle Vorkehrungen umfasst, die darauf abzielen, dass Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden. Eine reine Handelstätigkeit soll nicht umfasst sein.

2. **Folgende Gegenstände:**

- a. Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke (auch in losen Bögen oder Blättern)
- b. Zeitungen und andere periodische Druckschriften (auch mit Bildern oder Werbung enthaltend)
- c. Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder
- d. Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern und auch gebunden
- e. kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt
- f. Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und regelmäßig damit verbundene Nebenleistungen (zB Frühstück, wenn dieses im Preis enthalten ist)
- g. Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und regelmäßig damit verbundene Nebenleistungen (wenn für die Vermietung und die Nebenleistungen ein einheitliches Benutzungsentgelt verrechnet wird)
- h. elektronische Publikationen (zB Bücher, Broschüren, Zeitungen Bilderbücher Noten, kartographische Erzeugnisse etc.) sowie Teile davon, die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen
- i. Einfuhr von Kunstgegenständen (Gemälde, vollständig mit der Hand geschaffene Zeichnungen, Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, Tapisserien (handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk), Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern (jedoch höchstens acht Kopien je Werk).

Ebenso die Lieferung dieser Kunstgegenstände, wenn diese Lieferung vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Weiters die Lieferung dieser Kunstgegenstände, wenn die Lieferung von einem Unternehmer bewirkt wird,

- i. der kein Wiederverkäufer ist oder
- ii. der diesen Gegenstand selbst eingeführt hat oder

- iii. der den Gegenstand vom Urheber oder Rechtsnachfolger erworben hat oder
 - iv. der für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war.
- j. Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
 - k. Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer.
 - l. Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer.
 - m. Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind
 - n. Filmvorführungen
 - o. Zirkusvorführungen sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller
3. Einfuhr von vom Künstler aufgenommene Fotografien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind, sofern die Gesamtzahl der Abzüge (alle Formate und Trägermaterialien zusammengefasst) 30 nicht überschreitet.
- Ebenso die Lieferungen solcher Fotografien, wenn sie vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger oder von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer ist, wenn dieser den Gegenstand entweder selbst eingeführt hat, ihn vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder er für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war.

Abgrenzungsfälle in der Praxis: 5% - Ja oder Nein?

Art der Leistungserbringung	5%iger-Umsatzsteuersatz anwendbar?
Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung von warmen Speisen (inkl. Salaten) oder offenen Getränke (→ durch Gastronomie)	Ja
Gassenverkauf von Speiseeis in Stanitzel/Becher	Ja
Catering	Ja, da die Tätigkeit eines Caterers darauf abzielt, dass Speisen und Getränke vor Ort genossen werden und das Catering ein umfangreiches Servicepaket umfasst, wie Servicepersonal, Geschirr etc.
Lieferung von Speisen und Getränken durch Lebensmittelhändler	Ja, wenn es sich dabei um warme Speisen und/oder offene Getränke handelt. Wenn ein umfangreiches Dienstleistungspaket angeboten wird (vergleichbar mit einem Catering), ist der 5%ige Steuersatz auf alle verabreichten Speisen und ausgeschenkten Getränke anwendbar.
Jausenwagen	Ja, wenn ein umfangreiches Dienstleistungspaket angeboten wird (wie beim Catering). Liefert der Jausenwagen ohne Verabreichungsplätze, also ohne, dass ein Platz zum Konsumieren vorhanden ist, kommt der 5%ige Steuersatz nicht zur Anwendung.
Würstelstand/Schutzhütte	Ja

Regelbesteuerter Buschenschank	Ja
Betriebskantinen	Ja
Restaurants in Supermärkten/Tankstellen	Ja Achtung: Die im Supermarkt oder im Tankstellenshop selbst (als nicht im Restaurantbereich) verkauften Lebensmittel, Speisen und Getränke fallen nicht unter die Begünstigung.
Gastgewerbebereich von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien	Ja Achtung: Werden die gekauften Speisen und Getränke nicht Vorort verzehrt, kommt der 5%ige Umsatzsteuersatz nicht zur Anwendung.
Tabaktrafikanen	Ja, aber nur für warme Speisen (inkl. Salate) und offene Getränke, da in Trafiken in der Regel kein Gastronomiebereich vorhanden ist.
Verkauf von Speisen und Getränken aus Automaten	Ja, wenn warme Speisen oder offene Getränke konsumiert werden. Für den Verkauf kalter Imbisse gilt weiterhin der 10%ige Steuersatz.
Zugrestaurants (in einem eigenen Zugwaggon)	Ja
Verkaufswagen im Zug	Nein
Snacks und Getränke aus der Minibar	Nein
Roomservice	Ja, wenn das Roomservice ein vergleichbares Service zum Catering darstellt.

Weitere wichtige Themen in Zusammenhang mit der Umsetzung des 5%igen Steuersatzes

Geltender Umsatzsteuersatz, wenn Veranstaltungen verschoben wurden (zB Theateraufführungen)

Wenn eine Aufführung bzw. Veranstaltung verschoben wurde, ist der Umsatzsteuersatz anzuwenden, welcher zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufführung gilt.

Buschenschank/Mostwirthaus im Rahmen eines pauschalierten landwirtschaftlichen Betriebs

Für den Zeitraum von 01.07.2020 und 31.12.2020 fällt keine Zusatzsteuer an. Erfolgt jedoch ein Verkauf, der nicht im Rahmen der Buschenschank getätigt wird, ist eine Zusatzsteuer abzuführen. Beispiel: Verkauf einer Flasche Süßmost zum Mitnehmen – es fällt eine Zusatzsteuer an.

Behandlung von An- und Vorauszahlungsrechnungen, welche vor dem 01.07.2020 ausgestellt wurden und für welche nun seit 01.07.2020 ein anderer Steuersatz gilt

Rechnungen, welche für An- und Vorauszahlungen ausgestellt wurden, sind per 1.7.2020 zu berichtigen. Erfolgt keine Rechnungsberichtigung, kommt es zu einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung (Umsatzsteuerrichtlinien RZ 1476, Fassung vom 28.11.2019).

Abrechnung von Beherbergungsleistungen, welche im Juni 2020 beginnen und im Juli 2020 enden bzw. im Dezember 2020 beginnen und im Jänner 2021 enden

Die jeweilige Beherbergungsleistung ist in der Rechnung zu splitten. Laut Auskunftersuchen des Bundesministeriums für Finanzen sind Übernachtungen bis zum 1.7.2020 mit 10%, und ab 1.7.2020 mit 5% zu besteuern.

Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise ebenso für den 31.12.2020 auf den 1.1.2021 gilt.

Dauerrechnungen, zB für Zeitungen

Dauerrechnungen sind für den jeweiligen Zeitraum, für den ein niedrigerer Steuersatz gilt, zu berichtigen.

Tages- und Nächtigungsgelder

Der Vorsteuerabzug bei Reisekosten zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 bleibt weiterhin bei 10%. Eine Kürzung auf 5% ist nicht vorzunehmen.

Warenumtausch/Retourwaren

Da es sich beim Warenumtausch um das Rückgängigmachen eines bereits erfolgten Umsatzes handelt, ist der Umsatzsteuersatz anzuwenden, welcher zum Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung bzw. Leistungsbringung gegolten hat.

Investitionsprämie

Zur Ankurbelung von Investitionen ins Anlagevermögen wurde das COVID-19-Investitionsprämien-gesetz für Unternehmen beschlossen.

Nähere Details sollen in Form einer Förderrichtlinie geregelt werden. Diese wird vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ausgearbeitet und steht derzeit noch nicht zur Verfügung.

Im COVID-19-Investitionsprämien-gesetz sind folgende Eckpunkte geregelt, welche wir Ihnen bereits mitteilen können:

- Die Investitionsprämie wird über das AWS abgewickelt, welche im Namen und auf Rechnung des Bundes handeln wird.
- Die Fördermittel sind mit max. € 1 Milliarde begrenzt.
- Es werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 gefördert. Die Investition in das Anlagevermögen muss abnutzbar sein und muss in einem Unternehmen genutzt werden, welches seinen Standort in Österreich hat.
- Erste Maßnahmen in Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 01.08.2020 und 28.02.2021 gesetzt werden.
- Nicht förderungsfähig sind:
 - klimaschädliche Investitionen (zB Errichtung und Erweiterung von Anlagen in Zusammenhang mit fossiler Energie, aber: Investitionen in Anlagen mit fossiler Energie sind dann förderungsfähig, wenn dadurch eine substantielle Treibhausgasreduktion erreicht wird)
 - unbebaute Grundstücke
 - Finanzanlagen
 - Unternehmensübernahmen
 - Aktivierte Eigenleistungen
- Höhe der Prämie:
 - 7 % der Neuinvestition
 - 14 % der Neuinvestitionen, wenn die Investition in den Bereich Digitalisierung/Ökologisierung/Gesundheit/Life-Science

Für die Investitionsprämie wurde im Einkommensteuergesetz eine Begünstigung geschaffen.

Die COVID-19-Investitionsprämie stellt keine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar. Des Weiteren kürzt die Investitionsprämie die Anschaffungskosten der neuen Investition nicht. Bei sonstigen Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mittel wäre dies der Fall, indem der Zuschuss, jährlich über die Laufzeit verteilt, die jährliche Abschreibung kürzen würde.

Der allgemeine Grundsatz, dass Aufwendungen und Ausgaben in Zusammenhang mit einer steuerfreien Einnahme nicht abzugsfähig sind, wurde für den Bereich der COVID-19-Investitionsprämie ebenso ausgehebelt.

Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde beschlossen, damit Österreich durch diverse Maßnahmen im Bereich des Abgabenrechts gestärkt aus der COVID-19-Krise herausgehen kann.

Im Folgenden haben wir die Eckpunkte für Sie zusammengefasst:

- **Einführung einer beschleunigten Abschreibung zur Ankurbelung von Investitionen im betrieblichen Bereich**

Alternativ zur linearen Abschreibung (Gleichverteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Nutzungsdauer) kann für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, in den ersten Jahren der Nutzung eine höhere Abschreibung geltend gemacht werden (= degressive Abschreibung) als bei der linearen Abschreibung. Im Fall einer Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung relevant, also die degressive Abschreibung könnte angewendet werden, wenn das selbst hergestellte Anlagegut nach dem 30.06.2020 fertig gestellt werden würde.

Durch Anwendung dieser Form der degressiven Abschreibung können jährlich bis zu 30% des jeweiligen Buchwerts abgeschrieben werden. Die Höhe des degressiven AfA-Satzes kann frei gewählt werden, maximal jedoch 30 %. Wurde der Prozentsatz einmal ausgewählt, ist der Satz, der im ersten Jahr angewendet wird, unverändert in den Folgejahren fortzuführen. Die Entscheidung, ob die lineare oder die degressive Abschreibung angewendet wird, ist im Jahr der Anschaffung bzw. der Investition durchzuführen. Der Steuerpflichtige ist anschließend daran gebunden. Die degressive Abschreibung kann unverändert von der Gewinnermittlungsart angewendet werden.

Bei Anschaffung bzw. Fertigstellung eines selbst hergestellten Anlageguts im zweiten Halbjahr, ist auch bei der beschleunigten Abschreibung der Abschreibungsbetrag zu halbieren.

Beispiel: Kauf einer Maschine im Jänner 2021 um € 10.000, tatsächliche Nutzungsdauer 5 Jahre.

Jahr	Degressive Abschreibung	Lineare Abschreibung
2021	$10.000 \cdot 30\% = 3.000$, Restbuchwert 7.000	$10.000 / 5 = 2.000$, Restbuchwert 8.000
2022	$7.000 \cdot 30\% = 2.100$, Restbuchwert 4.900	$8.000 - 2.000 = 6.000$ Restbuchwert
2023	$4.900 \cdot 30\% = 1.470$, Restbuchwert 3.430	$6.000 - 2.000 = 4.000$ Restbuchwert
2024	$3.430 \cdot 30\% = 1.029$, Restbuchwert 2.401	$4.000 - 2.000 = 2.000$ Restbuchwert
2025	$2.401 \cdot 30\% = 720$, Restbuchwert 1.681	$2.000 - 2.000 = 0$ Restbuchwert
2026	$1.681 \cdot 30\% = 504$, Restbuchwert 1.177	
2027	...	

Durch Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode wird die Steuerbemessungsgrundlage in den ersten Jahren verhältnismäßig höher vermindert, als bei der linearen Abschreibung. In den Folgejahren wird die Steuerbemessungsgrundlage aber verhältnismäßig weniger vermindert als bei der linearen Abschreibung. Über die Zeit hinweg wird aus dem Steuervorteil ein Steuernachteil für das jeweils einzelne Jahr. Insgesamt kann aber nicht mehr abgeschrieben werden, als die Anschaffungskosten des jeweiligen Anlageguts.

Von der degressiven Abschreibung kann aber in den Folgejahren zur linearen Abschreibung gewechselt werden. Ein Wechsel ist aber nur dann möglich, wenn der Wechsel zu Beginn eines Kalenderjahres durchgeführt wird. Es kann nur von der degressiven Abschreibung zur linearen Abschreibung gewechselt werden, nicht aber von der linearen zur degressiven Abschreibung.

Wurde zur linearen Abschreibung gewechselt, errechnet sich diese ausgehend vom Jahr des Wechsels, indem der Restbuchwert per 1.1. dieses Jahres durch die verbleibende Restnutzungsdauer dividiert wird.

Es ist individuell zu prüfen, welche Form der Abschreibung am sinnvollsten ist, sowie wann bzw. ob ein Wechsel zur linearen Abschreibung durchzuführen ist.

Ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind:

- Wirtschaftsgüter, für die eine spezielle Form der Abschreibung vorgesehen ist, zB PKWs (mit der Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren, außer bei gewerblicher Nutzung, wie bei einem Taxibetrieb, oder wenn der CO₂-Wert 0 Gramm/km beträgt)
- unkörperliche Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen in Zusammenhang mit fossilen Energieträgern

- **Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden im betrieblichen Bereich**

Da für Gebäude die degressive Abschreibung, wie oben beschrieben, nicht gelten kann, da es hierfür eine spezielle Form der Abschreibung gibt (2,5% bzw. 1,5% Abschreibungssatz jährlich), wurde für Gebäude eine eigene Regelung zur degressiven Abschreibung geschaffen.

Diese Regelung besagt, dass für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 betrieblich angeschafft bzw. hergestellt wurden oder vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt wurde, in den ersten beiden Jahren eine höhere Abschreibung geltend gemacht werden kann.

Im ersten Jahr (also im Jahr der Anschaffung bzw. Fertigstellung der Herstellung) kann die Abschreibung maximal das Dreifache der normalen Abschreibung betragen, im zweiten Jahr kann maximal das Zweifache der normalen Abschreibung geltend gemacht werden. Ab dem dritten Jahr ist der normale Abschreibungssatz anzuwenden.

Wird im Jahr der Anschaffung bzw. Fertigstellung der Herstellung das Gebäude in der zweiten Jahreshälfte angeschafft bzw. eingelegt, steht trotzdem die Ganzjahresabschreibung zu.

- **Verbesserte Möglichkeit zur Bildung von Stillen Reserven bei Kamalitätsnutzungen**

Forstwirte kämpfen immer mehr mit Ereignissen, wie beispielsweise Käferbefall, Stürme etc. Da dies anschließend eine Holzschlägerung erfordert, soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, 70% der Einkünfte aus dem Holzverkauf einer stillen Reserve zuzuführen. Bisher bestand in solchen Fällen die Möglichkeit, 50% dieser Einkünfte einer stillen Reserve zuzuführen. Das Zuführen zur stillen Reserve bedeutet, dass diese Einkünfte vorerst nicht versteuert werden müssen.

Innerhalb einer Frist von 24 Monaten ist die Stille Reserve allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auf ein gekauftes Anlagegut zu übertragen und entsprechend der Nutzungsdauer dieses Anlagegutes aufzulösen. Der Gewinn erhöht sich anschließend jährlich über die Nutzungsdauer, wodurch der Gewinn aus der Kamalitätsnutzung über diese Jahre verteilt versteuert wird.

- **Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden im außerbetrieblichen Bereich**

Analog zur beschleunigten Abschreibung von Gebäude im betrieblichen Bereich wurde auch eine beschleunigte Abschreibung für den außerbetrieblichen Bereich eingeführt. Darunter fällt beispielsweise die Vermietung und Verpachtung für Wohnzwecke.

Im Jahr der Anschaffung bzw. Fertigstellung (wenn das Gebäude selbst hergestellt wurde) kann die Abschreibung maximal das Dreifache der normalen Abschreibung betragen, im zweiten Jahr maximal das Zweifache der normalen Abschreibung. Ab dem dritten Jahr ist der normale Abschreibungssatz anzuwenden.

Die Halbjahresabschreibungsregelung kommt wie im betrieblichen Bereich bei der beschleunigten Abschreibung für Gebäude nicht zur Anwendung.

- **Adaptierung der Grenzen, ab wann Land- und Forstwirte deren Gewinn durch doppelte Buchführung zu ermitteln haben**

Bislang bestand die Regelung, dass Landwirte ihren Gewinn durch doppelte Buchführung zu ermitteln haben, wenn diese in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz von jeweils € 550.000 erzielt haben oder wenn der Einheitswert zum 1. Jänner eines Jahres € 150.000 überstiegen hat.

Die Einheitswertgrenze von € 150.000 wurde nun komplett gestrichen, die Umsatzgrenze angehoben.

Zukünftig haben Land- und Forstwirte nur dann eine doppelte Buchhaltung zu führen, wenn deren Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils den Betrag von € 700.000 übersteigen.

Für die Beurteilung, ob im Jahr 2020 doppelte Buchführung zur Anwendung kommt, sind die Umsatzerlöse der Jahre 2018 und 2019 maßgeblich.

- **Streichung von Grenzen zur Prüfung, ob Vollpauschalierung zur Anwendung kommen kann**

Ob Land- und Forstwirte deren Gewinne mittels Vollpauschalierung ermitteln können, durfte der Einheitswert € 75.000 nicht überstiegen werden. Des Weiteren mussten Grenzen betreffend Vieheinheiten, selbst bewirtschafteter Fläche sowie Intensivobstanlagen eingehalten werden.

Ab dem Jahr 2020 gilt für die Prüfung, ob Vollpauschalierung angewendet werden kann, lediglich nur mehr die Einheitswertgrenze von € 75.000.

- **Senken des Eingangssteuersatzes auf 20% rückwirkend ab 01.01.2020/Spitzensteuersatz von 55% bleibt**

Für alle Steuerpflichtigen wurde der Eingangssteuersatz von 25% auf 20% gesenkt. Die Senkung gilt bereits rückwirkend ab 01.01.2020.

Arbeitgeber haben diese Änderung spätestens jedoch bis Ende September 2020 mittels einer Aufrollung bereits abgerechneter Zeiträume zu berücksichtigen.

Steuerpflichtige, die ein Jahreseinkommen von € 18.000 oder mehr haben, ersparen sich dadurch im ganzen Jahr 2020 € 350 an Steuern.

Für Steuerpflichtige, deren Einkommen € 1 Mio. übersteigt, wird der Spitzensteuersatz von 55% bis zum Jahr 2025 verlängert. Normalerweise wäre dieser Spitzensteuersatz 2020 ausgelaufen.

- **Änderung im Bereich des Familienbonus – Rückwirkende Zurückziehung des Antrags möglich**

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde es auch möglich gemacht, dass nachträglich ein Antrag auf Familienbonus Plus zurückgezogen werden kann. Das ist beispielsweise sinnvoll, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Familienbonus beim anderen Antragsberechtigten zu einer größeren Steuerersparnis geführt hätte.

Das Zurückziehen des Antrags ist bereits ab dem Veranlagungsjahr 2019 möglich. Das Zurückziehen ist maximal bis nach fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Einkommensteuerbescheides möglich. Das Zurückziehen dieses Antrags gilt als rückwirkendes Ereignis.

Anschließend kann der Familienbonus Plus durch den anderen Anspruchsberechtigten beantragt werden, was innerhalb derselben zeitlichen Frist möglich ist wie die Zurückziehung, da auch die nachträgliche Antragstellung als rückwirkendes Ereignis qualifiziert wird.

- **Anheben des SV-Bonus (SV-Rückerstattung für Niedrigverdiener) auf EUR 400**

Damit auch Arbeitnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis 11.000 Euro von der Senkung des Eingangssteuersatzes profitieren, wurde der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrages erhöht, von bisher 300 Euro auf 400 Euro. Der Verkehrsabsetzbetrag steht bei Einkommen bis € 15.500 zu, wenn ein Dienstverhältnis besteht, und vermindert sich bis zu einem Einkommen von € 21.500 auf € 0.

Korrespondierend dazu wurde die sogenannte „Negativsteuer“ von 300 Euro auf 400 Euro angehoben.

Die Negativsteuer wirkt sich folgendermaßen aus:

Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die in einem Dienstverhältnis stehen und somit Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter 0, werden 50% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet (maximal jedoch € 400/Jahr). Für Steuerpflichtige, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich dieser Betrag auf € 500.

Zusätzlich zu dieser Negativsteuer von € 400 bzw. € 500 kommt nun der erhöhte SV-Bonus von nochmals € 400 hinzu, sodass die Negativsteuer bis zu € 900 betragen kann.

Diese höheren Beträge gelten ab der Veranlagung 2020.

- **Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Land- und Forstwirtschaft**

Aufgrund regelmäßiger Ertragsschwankungen der Land- und Forstwirte wurde eine neue Drei-Jahres-Verteilung eingeführt. Damit sollen Ertragsschwankungen, welchen die Land- und Forstwirte unterliegen, ausgeglichen werden.

Anwendbar ist die Drei-Jahres-Verteilung für Landwirte, deren Gewinn nach der Teilpauschalierung, durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Buchführung ermittelt worden ist und kann für folgende Einkünfte verwendet werden:

Einkünfte aus Landwirtschaft, Weinbau, Obstbau, Gemüsebau im Rahmen der Feldwirtschaft, Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben

- **Verlängerung der Anwendung des Pendlerpauschales bei COVID-Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderungen**

Im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde geregelt, dass das Pendlerpauschale weiterhin für Lohnzahlungszeiträume zusteht, welche vor dem 1. Jänner 2021 enden, wenn sich der Dienstnehmer in COVID-Kurzarbeit oder Telearbeit befindet, oder wegen sonstiger Dienstverhinderung nicht zur Arbeit erscheinen kann.

- **Verlustrücktrag für Verluste aus 2020 auf 2019/2018 (für natürliche Personen und Kapitalgesellschaften)**

Eine weitere Ankurbelung der Wirtschaft wird durch den neu eingeführten Verlustrücktrag angedacht. Verluste, die im Jahr 2020 entstehen, sollen mit Einkünfte der Jahre 2019 und 2018 verrechnet werden können. Möglich ist dies bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder bei Einkünfte aus Gewerbebetrieben.

Es sollen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen für den Verlustrücktrag zu erfüllen zu sein, wie bei einem Verlustvortrag. Der Verlustrücktrag soll daher ebenso für negative betriebliche Einkünfte zustehen, wenn diese Einkünfte ordnungsgemäß ermittelt worden sind.

Vorgehensweise:

Bei Veranlagung des Jahres 2020 ist der höchstens in Frage kommende Betrag für den Verlustrücktrag zu berechnen. Dafür wurde ein Deckel von € 5 Mio. eingeführt. Dieser Betrag ist dann zunächst im Jahr 2019 in Abzug zu bringen. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Betrag im Jahr 2018 abgezogen werden.

Der Verlustrücktrag erfolgt auf Antrag. Wenn das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt ist, kann trotzdem ein Antrag auf Verrechnung gestellt werden, da der Verlustrücktrag als rückwirkendes Ereignis gilt.

Wichtig:

Im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde eine Verordnungsermächtigung eingefügt, welche den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, dass Verluste aus 2020 in den Jahren 2018 und 2019 schon berücksichtigt werden können, obwohl das Jahr 2020 noch nicht veranlagt wurde. Dadurch sollen bereits früher positive Liquiditätseffekte erzielt werden und zu viel bezahlte Einkommens- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für Vorjahre zurücküberwiesen werden können.

Die Verordnung liegt derzeit noch nicht vor, es gilt abzuwarten.

Sonderregelung bei abweichenden Wirtschaftsjahren:

Liegt ein im Jahr 2020 endendes Wirtschaftsjahr vor, kann entweder der Verlust der Veranlagung 2020 oder der Verlust aus der Veranlagung 2021 gewählt werden. Es wird also entweder das Ergebnis aus dem Wirtschaftsjahr verwendet, welches im Jahr 2020 endet, oder welches im Jahr 2020 beginnt.

Es besteht somit ein Wahlrecht, sodass individuell entschieden werden kann, welcher Verlustrücktrag vorteilhafter ist.

Für Unternehmensgruppen gibt es Sonderregelungen.

- **Automatische Verlängerung der COVID-Abgabenstundungen bis 15. Jänner 2021**

Stundungen, welche nach dem 15.03.2020 bewilligt wurden, und deren Frist am 30.09.2020 oder am 01.10.2020 endet, werden automatisch bis 15.01.2021 verlängert. Bei dieser Stundung werden jene Beiträge miteinbezogen, welche bis 25.09.2020 auf dem Abgabekonto verbucht werden. Vorauszahlungen werden sogar all jene miteinbezogen, welche bis 27.11.2020 auf dem Abgabekonto verbucht werden.

- **Pauschale Erhöhung des Jahressechstels bei Arbeitnehmern, die in Kurzarbeit waren (bzw. sind)**

Die bereits bekannte Problematik, dass sich bei Arbeitnehmern, die in Kurzarbeit waren bzw. sind, das Jahressechstel vermindert, soll nun mit Konjunkturstärkungsgesetz 2020 abgefedert werden.

Bei Berechnung des Jahressechstels wird auf den zugeflossenen laufenden Bezug abgestellt. Bei Arbeitnehmern, die in Kurzarbeit sind bzw. waren, ist dieses Jahressechstel daher geringer.

Das Jahressechstel (1/6 des Jahresbezugs) ist Maßstab dafür, ob das Urlaubs- und Weihnachtsgeld (= 1/6 des Jahresbezugs) begünstigt besteuert ausbezahlt werden können. Übersteigen das Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Summe das Jahressechstel, wird ein Teil vom Weihnachtsgeld mit dem laufenden Tarif besteuert (welcher höher ist).

Da das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aber in voller Höhe gewährt und durch die Kurzarbeit nicht gekürzt wird, würde vom Weihnachtsgeld ein Teil höher besteuert werden.

Aus diesem Grund wurde nun geregelt, dass die Jahressechstelgrenze bei Arbeitnehmern, die in Kurzarbeit waren bzw. sind, pauschal um 15% erhöht wird. So soll bewirkt werden, dass es sich ausgeht, dass das Weihnachtsgeld begünstigt besteuert wird.